

ABÄNDERUNGSANTRAG

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten **Stephanie Cox**, Freundinnen und Freunde

zur Regierungsvorlage (449 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle) (TO-Punkt 1)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 7 lautet:

7. In § 38 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) RadfahrerInnen dürfen abweichend von Abs. 5 an Kreuzungen trotz rotem Licht rechts abbiegen, wenn

1. eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Fahrtrichtung, ausgeschlossen ist,
2. das Abbiegen im Schritttempo ausgeführt wird und
3. das Rechtsabbiegen bei rotem Licht an der betreffenden Kreuzung nicht durch eine entsprechende Zusatztafel neben dem roten Lichtzeichen verboten wurde.“

b) Ziffer 8 entfällt.

BEGRÜNDUNG

Eine im Auftrag der Unfallforschung der Versicherer durchgeführte umfassende Untersuchung¹ aus Deutschland, wo eine Form des „Rechtsabbiegens bei Rot“ bereits seit den frühen 90ern existiert, zeigt, dass mit dieser Regelung insbesondere die nichtmotorisierten VerkehrsteilnehmerInnen gefährdet werden. Vor allem das wichtige „Anhalten vor dem Abbiegen“ wird kaum praktiziert. Sehr oft wird in Deutschland eine Blockade der Fuß- und Radverkehrswege durch Kraftfahrzeuge beobachtet. Und außerdem wurde ein genereller Vorteil für den Verkehrsablauf nicht abgeleitet. Darüber hinaus tun sich laut Studie offenbar auch die Verkehrsbehörden schwer bei der Abwägung, wo die Rechtsabbiegeregelung angewendet werden kann und wo nicht. Es ist davon auszugehen, dass in Summe ähnliche Ergebnisse auch in Österreich zu erwarten sein werden. Es würde sich als nicht besonders umsichtig erweisen, wenn negative Erfahrungen aus dem Ausland, die wissenschaftlich umfassend belegt sind, wider besseres Wissen im Inland vom Gesetzgeber implementiert werden. Sehr wohl eignet sich eine Regelung des Rechtsabbiegens bei Rot allerdings für RadfahrerInnen. Entsprechende Regelungen gibt es bereits in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Frankreich. Eine solche Regelung dient dem Ziel der Stärkung des Radverkehrs. Mit diesem Abänderungsantrag wird das Rechtsabbiegen bei roten Ampeln für RadfahrerInnen ermöglicht.

¹ Maier R./Hantschel S./Ortlepp J./Butterwegge P., Sicherheit von Grünpfeilen (2015).

Zil




